

SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2009/185 vom 6. April 2011

Sg Versicherungsgericht, 2011-04-06, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_IV_2009_185

FR: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2009/185 du 6 avril 2011

IT: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2009/185 del 6 aprile 2011

Regeste

Art. 57a Abs. 1 IVG i.V.m. Art. 42 ATSG: Keine Durchführung des Vorbescheidsverfahrens. Dies stellt eine schwerwiegende Verletzung des rechtlichen Gehörs dar. Heilung der Gehörsverletzung nicht möglich, da die Beschwerdeführerin primär an der Durchführung des Vorbescheidsverfahrens festhält und die Rückweisung vorliegend keinen formalistischen Leerlauf darstellt (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 6. April 2011, IV 2009/185).

Erwägungen

E. 1

1.1 Gemäss Art. 69 Abs. 1 lit. a des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (IVG; SR 831.20) sind Verfügungen der IV-Stellen in Abweichung von Art. 52 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG; SR 830.1) direkt beim Versicherungsgericht anfechtbar. Da das rechtliche Gehör also nicht nachträglich im Rahmen des Einspracheverfahrens gewährt werden kann, sieht Art. 57a Abs. 1 IVG vor, dass die IV-Stelle der versicherten Person den vorgesehenen Endentscheid über das Leistungsbegehren mittels eines Vorbescheides mitzuteilen hat; die versicherte Person hat Anspruch auf rechtliches Gehör im Sinn von Art. 42 ATSG. 1.2 Gegenstand eines Vorbescheids sind laut Art. 73 bis Abs. 1 der Verordnung über die Invalidenversicherung (IVV; SR 831.201) aber nur jene Fragen, die in den Aufgabenbereich der IV-Stellen gemäss Art. 57 Abs. 1 lit. a bis d IVG fallen. Gemeint ist damit die frühere, bis zur 5. IV-Revision geltende Fassung des Art. 57 Abs. 1 IVG. Somit ist ein Vorbescheid zu erlassen, wenn die vorgesehene Verfügung die Abklärung der versicherungsmässigen Voraussetzungen (lit. a), die Abklärung der Eingliederungsfähigkeit, die Berufsberatung und die Arbeitsvermittlung (lit. b), die Bestimmung und Überwachung der Eingliederungsmassnahmen (lit. c) oder die Bemessung des Invaliditätsgrads (lit. d) voraussetzt. 1.3 Ein Bestandteil des Anspruchs auf rechtliches Gehör, wie er neben der expliziten gesetzlichen Regelung in Art. 42 ATSG auch in Art. 29 Abs. 2 der Bundesverfassung (BV) garantiert wird (vgl. BGE 124 V 181 Erw. 1a), ist das Recht der betroffenen Person, sich vor Erlass eines in ihre Rechtsstellung eingreifenden Entscheids zur Sache zu äussern, erhebliche Beweise beizubringen, Einsicht in die Akten zu nehmen, mit erheblichen Beweisanträgen gehört zu werden und an der Erhebung wesentlicher Beweise entweder mitzuwirken oder sich zumindest zum Beweisergebnis zu äussern, wenn dieses geeignet ist, den Entscheid zu beeinflussen (vgl. BGE 132 V 368 Erw. 3.1 mit Hinweisen; Ueli Kieser, ATSG-Kommentar, Art. 42 N 10 ff.). 1.4 Da der angefochtenen Verfügung eine Bemessung des Invaliditätsgrads zugrunde liegt, hätte die Beschwerdegegnerin einen Vorbescheid erlassen müssen. Dieser Pflicht ist sie aktenkundig

nicht nachgekommen. Die angefochtene Verfügung ist somit unter Missachtung des Anspruchs der Beschwerdeführerin auf rechtliches Gehör gemäss Art. 57a Abs. 1 IVG i.V.m. Art. 42 Satz 1 ATSG ergangen.

E. 2

2.1 Das Recht, angehört zu werden, ist formeller Natur. Die Verletzung des rechtlichen Gehörs führt ungeachtet der Erfolgsaussichten der Beschwerde in der Sache selbst zur Aufhebung der angefochtenen Verfügung. Dabei ist es der Partei überlassen, auf der vollumfänglichen Wahrnehmung des Gehörsanspruchs zu beharren, wenn ihr daran mehr liegt als an der beförderlichen Erledigung des Verfahrens; insoweit hat nicht der Versicherungsträger die Entscheidungsbefugnis darüber, ob das Gebot des raschen Verfahrens oder dasjenige der zutreffenden Gehörgewährung vorgeht. Rechtsprechungsgemäss kann allerdings dann auf eine Rückweisung zur Heilung der Gehörsverletzung verzichtet werden, wenn dies zu einem formalistischen Leerlauf und zu einer unnötigen Verzögerung des Verfahrens führt. Sodann lässt die sozialversicherungsrechtliche Rechtsprechung eine Heilung einer nicht besonders schwer wiegenden Gehörsverletzung dort zu, wo die betroffene Person die Möglichkeit erhält, sich vor einer Beschwerdeinstanz zu äussern, die sowohl den Sachverhalt wie auch die Rechtslage frei überprüfen kann; wobei allerdings auch in diesen Fällen die Heilung der Gehörsverletzung die Ausnahme bleiben soll. Eine Heilung ist jedenfalls dort ausgeschlossen, wo im Verwaltungsverfahren die Gehörgewährung überhaupt unterblieben ist und mithin die entsprechenden Vorschriften zu blossen Ordnungsvorschriften degradiert wurden (Kieser, a.a.O., Art. 42 N 9 und 10; mit Hinweisen auf die Rechtsprechung).

2.2 Nach der Rechtsprechung kann die Verletzung der Anhörungspflicht schon dann schwerwiegend sein, wenn ein nach Erlass des Vorbescheids ergangenes Begehren um Aktenevidenz oder eine Stellungnahme zum Vorbescheid unberücksichtigt geblieben ist, indem auf die vorgebrachten Einwendungen nicht eingegangen wurde (Urteil des Bundesgerichts [bis 31. Dezember 2006 Eidgenössisches Versicherungsgericht (EVG)] vom 24. Juli 2002, I 584/01, E. 2). Vorliegend hat die Beschwerdegegnerin die angefochtenen Verfügungen erlassen, ohne überhaupt einen Vorbescheid erlassen zu haben, weshalb von einer schwerwiegenden Gehörsverletzung auszugehen ist. Eine Heilung kann dementsprechend nicht damit begründet werden, dass die Beschwerdeführerin ihre Anliegen noch vor einer mit voller Kognition ausgestatteten Beschwerdeinstanz vorbringen konnte. Die Beschwerdeführerin bringt in der eingereichten Beschwerde eindeutig zum Ausdruck, dass sie primär nicht an einem raschen materiellen Entscheid interessiert ist, sondern dass eine Rückweisung zur Gewährung des rechtlichen Gehörs zu erfolgen habe (vgl. act. G 1 Seite 4 II. 6.). Vorliegend gilt es einen Rentenanspruch zu beurteilen, wobei der Sachverhalt relevant ist, wie er sich bis zum Zeitpunkt der angefochtenen Verfügung (23. April 2009) zugetragen hat. Den medizinischen Akten sind seit dem MEDAS-Gutachten vom 15. November 2005 keine weiteren Berichte über den Gesundheitszustand der Beschwerdeführerin zu entnehmen. Damit eine verlässliche Festlegung des Invaliditätsgrads bis zum Zeitpunkt der angefochtenen Verfügung erfolgen kann, wäre allerdings eine weitere medizinische Einschätzung für den entsprechenden Zeitraum, z.B. in der Form eines Verlaufsgutachtens der MEDAS Ostschweiz, unabdingbar. Aus diesem Grund verkommt eine Rückweisung zur Durchführung des Vorbescheidverfahrens auch nicht zu einem formalistischen Leerlauf, weshalb die Gehörsverletzung nicht geheilt werden kann.

E. 3

3.1 In teilweiser Gutheissung der Beschwerde sind die angefochtenen Verfügungen vom 23. April 2009 aufzuheben. Die Sache ist zur Durchführung des Vorbescheidverfahrens mit vorgängiger ergänzender Abklärung im Sinn der Erwägungen und anschliessend neuer Verfügung an die Beschwerdegegnerin zurückzuweisen. 3.2 Das Beschwerdeverfahren ist kostenpflichtig. Die Kosten werden nach dem Verfahrensaufwand und unabhängig vom Streitwert im Rahmen von Fr. 200.-- bis Fr. 1'000.-- festgelegt (Art. 69 Abs. 1 bis IVG). Eine Gerichtsgebühr von Fr. 600.-- erscheint als angemessen. Die Rückweisung zur Neuurteilung gilt praxisgemäss als volles Obsiegen (BGE 132 V 215 E. 6.2). Somit unterliegt die Beschwerdegegnerin vollumfänglich. Sie hat deshalb die gesamte Gerichtsgebühr von Fr. 600.-- zu bezahlen. 3.3 Bei diesem Verfahrensausgang hat die Beschwerdeführerin Anspruch auf eine Parteientschädigung. Diese ist vom Gericht ermessensweise festzusetzen, wobei insbesondere der Bedeutung der Streitsache und dem Aufwand Rechnung zu tragen ist (Art. 61 lit. g ATSG). Der Bedeutung und dem Aufwand der Streitsache angemessen erscheint – wie in vergleichbaren Fällen üblich - eine Parteientschädigung von pauschal Fr. 3'500.-- (inklusive Barauslagen und Mehrwertsteuer). Demgemäss hat das Versicherungsgericht im Zirkulationsverfahren gemäss Art. 39 VRP entschieden: 1. Die Beschwerde wird dahingehend gutgeheissen, dass die angefochtenen Verfügungen vom 23. April 2009 aufgehoben werden und die Sache zur Durchführung des Vorbescheidverfahrens mit vorgängiger ergänzender Abklärung im Sinn der Erwägungen und anschliessend neuer Verfügung an die Beschwerdegegnerin zurückgewiesen wird. 2. Die Beschwerdegegnerin hat die Gerichtskosten von Fr. 600.-- zu bezahlen. 3. Die Beschwerdegegnerin hat der Beschwerdeführerin eine Parteientschädigung von Fr. 3'500.-- (einschliesslich Barauslagen und Mehrwertsteuer) zu bezahlen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.